



AMTSBLATT

FÜR DIE REGION HANNOVER

Jahrgang 2024

Hannover, bereitgestellt am 11.04.2024

Nr. 16

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover	Seite
▶ Bekanntmachung der Region Hannover – Fachbereich Umwelt –	164
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Viktor Ramic	164
B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
1. Stadt Gehrden	
▶ 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 5 Alt Gehrden	165
▶ 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 Alt Gehrden	167
▶ 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung für einen Teilbereich des (mittlerweile aufgehobenen) Bebauungsplanes Nr. 6 Alt Gehrden	169
2. Stadt Lehrte	
▶ Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Waffengesetz (WaffG) durch die Region Hannover	170
▶ Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) durch die Region Hannover	171
3. Stadt Neustadt am Rübenberge	
▶ Vorzeitige Ausführungsanordnung im Verfahren Hannoversche-Moorgeest	172
C) Sonstige Bekanntmachungen	
Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf	
▶ Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Luthe in Wunstorf	173

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover

► **Bekanntmachung der Region Hannover – Fachbereich Umwelt –**

Bekanntgabe der Vorprüfungsergebnisse nach § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für folgendes Vorhaben wurden bei mir Wasserrechtsanträge zur Erteilung von Erlaubnissen nach §§ 8, 10 Wassergesetzes (WHG) gestellt:

Grundwasserabsenkung

Vahrenwalder Straße 253, 30179 Hannover, Gemarkung Vahrenwald, Flur 2, Flurstücke 13/18 und 13/19

Nach § 5 Abs. 2 Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gebe ich bekannt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für o. g. Vorhaben unterbleiben soll.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 des UVPG u. a. durch eine gutachtliche Begleitung der Bewässerung umliegender Bäume, dem umfangreichen Grundwassermonitoring inkl. der Überwachung der Grundwasserqualität ausgeglichen werden können, bzw. nicht zu erwarten sind. Mittels einer Reinfiltration des geförderten Grundwassers wird dieses dem Grundwasserkörper wieder zugeführt und dient der Schaffung einer schützenden hydraulische Barriere.

Hannover, 02.02.2024

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Dombrowski

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Viktor Ramic**

An die nachstehende Person

Name: Ramic
Vorname(n): Viktor
Geburtsdatum: 12.11.2003
letzte bekannte Anschrift: Kropsburgstraße 9,
67065 Ludwigshafen
am Rhein

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 03.04.2024, Aktenzeichen 51.04-18-130816, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanzeige eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 15,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 11.04.2024

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Grimm

B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

1. Stadt Gehrden

► 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 5 Alt Gehrden

Gebiet:

Im Norden begrenzt durch die Nordgrenze der Hindenburgallee

Im Osten begrenzt durch die Franzburger Straße

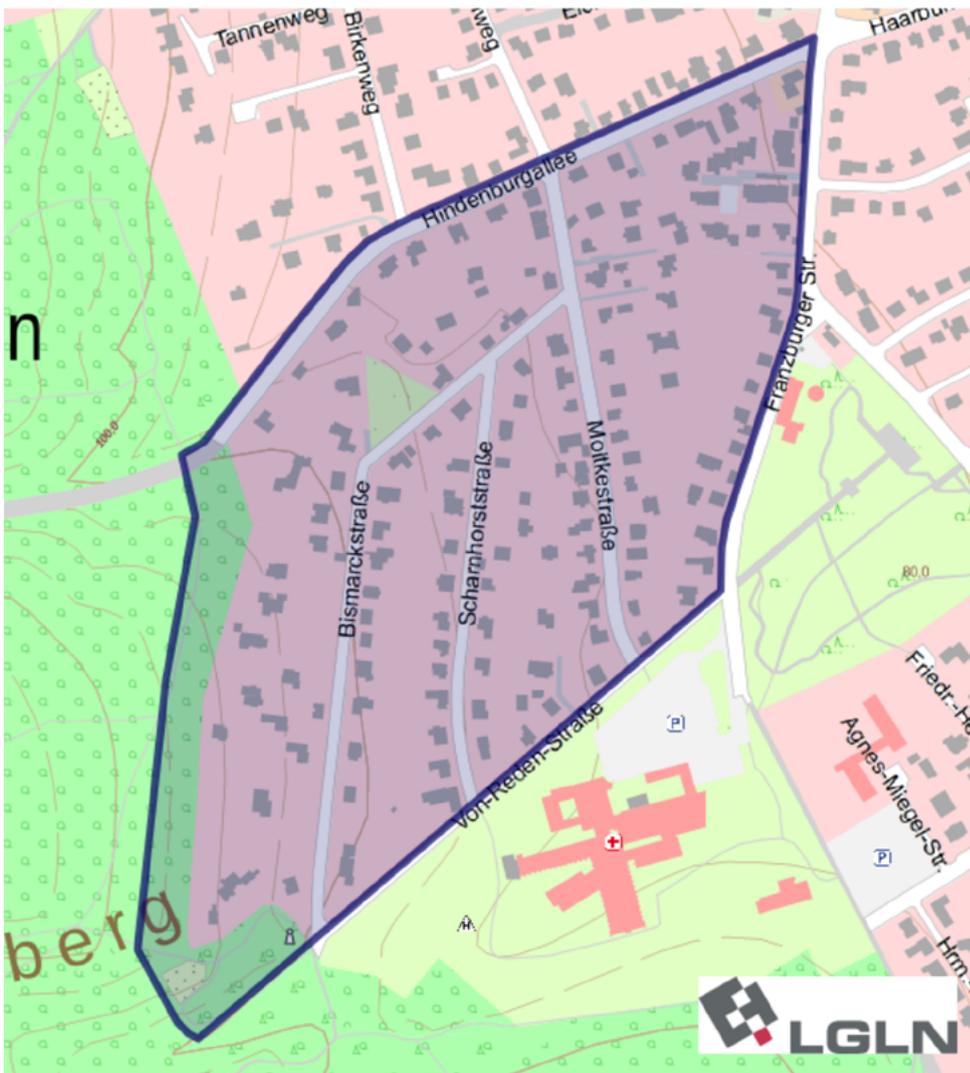
Im Süden begrenzt durch die Von-Reden-Straße

Im Westen begrenzt durch den Waldrand (Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 Alt Gehrden – siehe nachfolgenden Kartenausschnitt).

Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 13.03.2024 die o.g. Örtliche Bauvorschrift gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – in der jeweils gültigen Fassung – als Satzung und die dazu gehörige Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen.

Die 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 5 Alt Gehrden sowie die Begründung dazu wird im Rathaus der Stadt Gehrden – Fachbereich 3 – Team 3.1 – Stadtentwicklung und Umwelt, Zimmer Nr. 3.10, Kirchstraße 1–3, 30989 Gehrden, während der Sprechzeiten (Mo.–Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr und Do. von 15.00 bis 18.00 Uhr sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, Tel. 05108/6404-510) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Darüber hinaus sind die Unterlagen nach Ausfertigung der beglaubigten Abschriften auch auf der Internetseite der Stadt Gehrden einsehbar unter <https://www.gehrden.de/wirtschaft-bauen/bauen/bauleitplaene/rechtskraeftige-oertliche-bauvorschriften/>

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Örtlichen Bauvorschrift geltend zu machen, wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Örtlichen Bauvorschrift sind dabei gemäß § 215 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gehrden geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 5 Alt Gehrden in Kraft.

Gehrden, 26.03.2024

Stadt Gehrden
Malte Losert
Bürgermeister

► **1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 Alt Gehrden**

Gebiet:

Im Norden begrenzt durch die Hangstraße und Bahnhofstraße

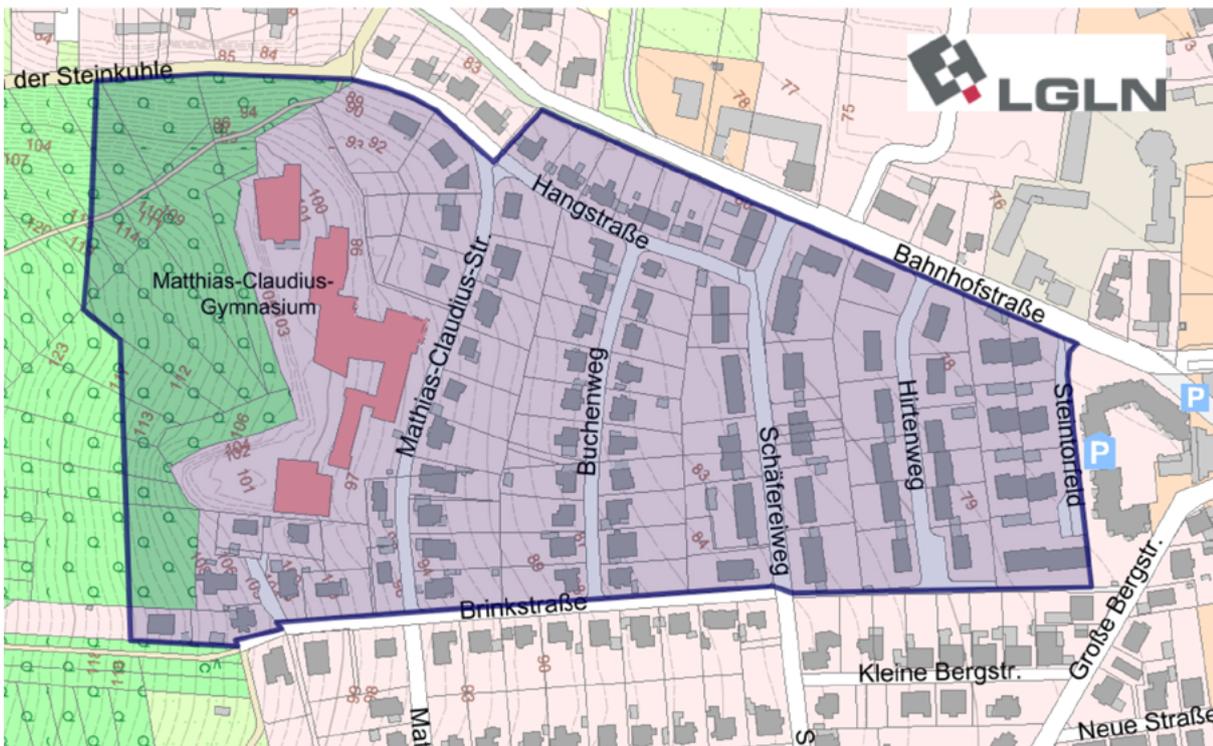
Im Osten begrenzt durch die Straße Steintorfeld

Im Süden begrenzt durch den August-Kageler-Weg und Brinkstraße

Im Westen begrenzt durch die Waldgrenze

(Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 Alt Gehrden – siehe nachfolgenden Kartenausschnitt).

Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)



Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 13.03.2024 die o.g. Örtliche Bauvorschrift gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – in der jeweils gültigen Fassung – als Satzung und die dazu gehörige Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen.

Die 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 Alt Gehrden sowie die Begründung dazu wird im Rathaus der Stadt Gehrden – Fachbereich 3 – Team 3.1 – Stadtentwicklung und Umwelt, Zimmer Nr. 3.10, Kirchstraße 1 – 3, 30989 Gehrden, während der Sprechzeiten (Mo. – Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr und Do. von 15.00 bis 18.00 Uhr sowie nach vorheriger telefonischer Verein-

barung, Tel. 05108 / 6404-510) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus sind die Unterlagen nach Ausfertigung der beglaubigten Abschriften auch auf der Internetseite der Stadt Gehrden, einsehbar unter <https://www.gehrden.de/wirtschaft-bauen/bauen/bauleitplaene/rechtskraeftige-oertliche-bauvorschriften/>

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Örtlichen Bauvorschrift geltend zu machen, wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Örtlichen Bauvorschrift sind dabei gemäß § 215 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gehrden geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 Alt Gehrden in Kraft.

Gehrden, 26.03.2024

Stadt Gehrden
Malte Losert
Bürgermeister

► **1. Änderung der Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung für einen Teilbereich des (mittlerweile aufgehobenen) Bebauungsplanes Nr. 6 Alt Gehrden**

Gebiet:

Im Norden begrenzt durch die Große Bergstraße einschließlich

Im Osten begrenzt durch die Teichstraße einschließlich

Im Süden begrenzt durch den Brauerieweg

Im Westen begrenzt durch eine Linie vom südwestlichen Grenzpunkt Flurstück 372 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 456,

weiter durch die Westgrenze des Flurstücks 456 nach Süden bis zum Nordpunkt der Westgrenze des Flurstücks 523/7, durch die Westgrenzen der Flurstücke 523/7, 523/5 und die Südgrenze des Flurstücks 538/1 bis in Höhe der Ostgrenze des Flurstücks 535/1, durch die Ostgrenze des Flurstücks 535/1 und seine Verlängerung bis zu den Südgrenzen der Flurstücke 538/1 und 527, alle Flur 5, Gemarkung Gehrden

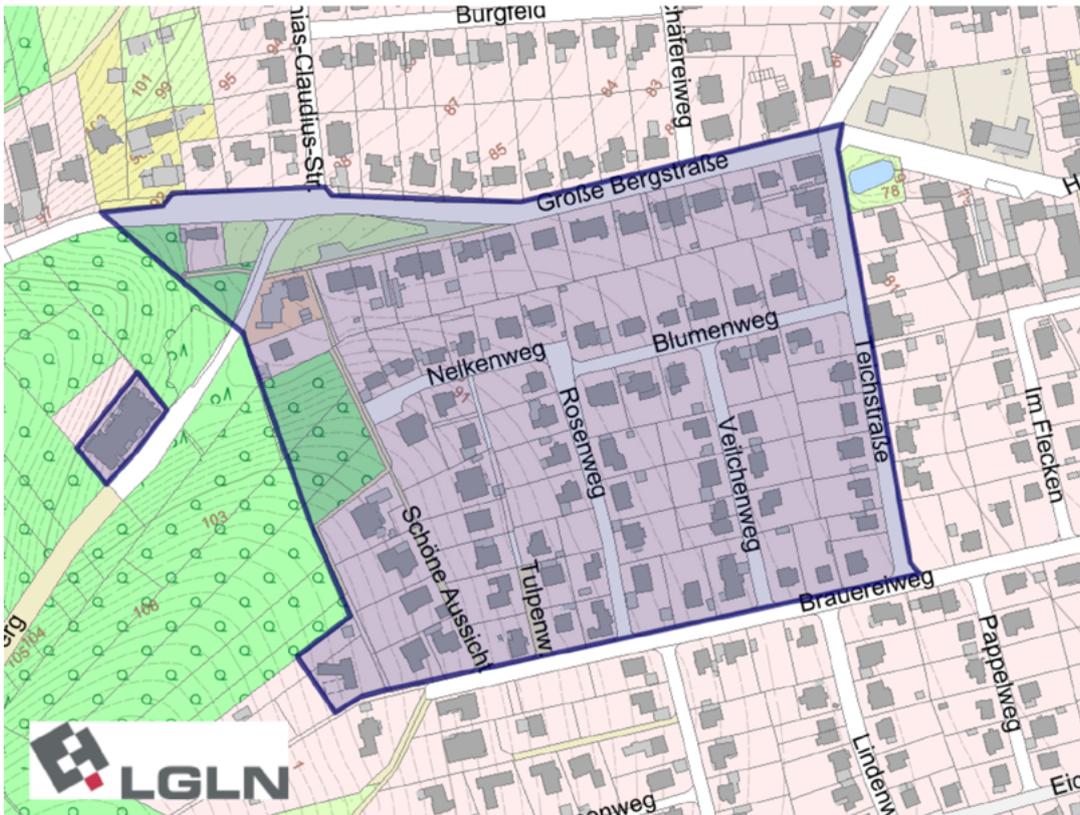
zudem das Grundstück Köthnerberg 1, Flurstücke 549 und 548 Flur 5, Gemarkung Gehrden (siehe nachfolgenden Kartenausschnitt).

Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 13.03.2024 die o. g. Örtliche Bauvorschrift gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – in der jeweils gültigen Fassung – als Satzung und die dazu gehörige Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen.

Die 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung für einen Teilbereich des (mittlerweile aufgehobenen) Bebauungsplanes Nr. 6 Alt Gehrden sowie die Begründung dazu wird im Rathaus der Stadt Gehrden – Fachbereich 3 – Team 3.1 – Stadtentwicklung und Umwelt, Zimmer Nr. 3.10, Kirchstraße 1 – 3, 30989 Gehrden, während der Sprechzeiten (Mo. – Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr und Do. von 15.00 bis 18.00 Uhr sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, Tel. 05108/6404-510) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus sind die Unterlagen nach Ausfertigung der beglaubigten Abschriften auch auf der Internetseite der Stadt Gehrden einsehbar unter <https://www.gehrden.de/wirtschaft-bauen/bauen/bauleitplaene/rechtskraeftige-oertliche-bauvorschriften/>



Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Örtlichen Bauvorschrift geltend zu machen, wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Örtlichen Bauvorschrift sind dabei gemäß § 215 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gehrden geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung für einen Teilbereich des (mittlerweile aufgehobenen) Bebauungsplanes Nr. 6 Alt Gehrden in Kraft.

Gehrden, 26.03.2024

Stadt Gehrden
Malte Losert
Bürgermeister

2. Stadt Lehrte

► Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Waffengesetz (WaffG) durch die Region Hannover

zwischen der Region Hannover - Region -
vertreten durch den Regionspräsidenten

und

der Stadt Lehrte
vertreten durch den Bürgermeister - Stadt -

§ 1

Aufgabenumfang

Die Stadt Lehrte ist gemäß § 1 Abs. 1 und Anlage Nr. 3.6 ZustVO-Wirtschaft für Aufgaben nach dem WaffG (sog. gewerbliches Waffenrecht) im übertragenen Wirkungskreis als selbständige Gemeinde zuständig. Gemäß § 165 Abs. 2 Satz 1 NKomVG beauftragt die Stadt Lehrte die Region Hannover, sämtliche in Satz 1 genannten Angelegenheiten nach dem WaffG, einschließlich der dazu jeweils erlassenen Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften, ab dem 01.01.2024 im Namen der Stadt Lehrte durchzuführen.

§ 2

Kostenerstattung

Die Erstattung der notwendigen Verwaltungskosten der Region erfolgt durch die Vereinnahmung der anfallenden Verwaltungsgebühren im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach dem WaffG durch die Region.

§ 3

Aufgabenwahrnehmung der Stadt bis zum 31.12.2023

Die für die Aufgabenübernahme zum 01.01.2024 durch die Region Hannover notwendige Aufbereitung der Daten der Stadt und die Zusammenführung dieser Daten mit dem Datenbestand der Region werden durch die Stadt veranlasst. Die hierfür eventuell entstehenden Kosten trägt die Stadt.

§ 4

Schließen einer AVV-Vereinbarung

Für die Durchführung der Datenverarbeitung ist eine gesonderte Vereinbarung nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDStG) zur Auftragsdatenverarbeitung zwischen der Region Hannover und der Stadt Lehrte abzuschließen.

§ 5 Haftung

Die Haftung der Region im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung durch die Stadt im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover zum 01.01.2024 in Kraft.

§ 7 Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie ist mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres kündbar, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Vereinbarung tritt automatisch mit Eintritt des Tages außer Kraft, an dem eine Verordnung des Nds. Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung in Kraft tritt, die die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte für die Aufgaben des gewerblichen Waffenrechts vorsieht.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich ihrer Anlagen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine später aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmungen jeweils am nächsten kommen. Gleiches gilt bei Vereinbarungslücken.
- (3) Als Gerichtsstand wird Hannover vereinbart.

Datum: 14.03.2024

Datum: 15.02.2024

In Vertretung

Karasch
Region Hannover
Der Regionspräsident

Prüße
Stadt Lehrte
Der Bürgermeister

► Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) durch die Region Hannover

zwischen der Region Hannover - Region -
vertreten durch den Regionspräsidenten

und

der Stadt Lehrte
vertreten durch den Bürgermeister - Stadt -

§ 1 Aufgabenumfang

Die Stadt Lehrte ist gemäß § 36 SprengG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Anlage Nr. 7 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz für Aufgaben nach dem SprengG im übertragenen Wirkungskreis als selbständige Gemeinde zuständig. Gemäß § 165 Abs. 2 Satz 1 NKomVG beauftragt die Stadt Lehrte die Region Hannover, sämtliche in Satz 1 genannten Angelegenheiten nach dem SprengG, einschließlich der dazu jeweils erlassenen Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften, ab dem 01.01.2024 im Namen der Stadt Lehrte durchzuführen.

§ 2 Kostenerstattung

Die Erstattung der notwendigen Verwaltungskosten der Region erfolgt durch die Vereinnahmung der anfallenden Verwaltungsgebühren im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach dem SprengG durch die Region.

§ 3 Aufgabenwahrnehmung der Stadt bis zum 31.12.2023

Die für die Aufgabenübernahme zum 01.01.2024 durch die Region Hannover notwendige Aufbereitung der Daten der Stadt und die Zusammenführung dieser Daten mit dem Datenbestand der Region werden durch die Stadt veranlasst. Die hierfür eventuell entstehenden Kosten trägt die Stadt.

§ 4 Schließen einer AVV-Vereinbarung

Für die Durchführung der Datenverarbeitung ist eine gesonderte Vereinbarung nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) zur Auftragsdatenverarbeitung zwischen der Region Hannover und der Stadt Lehrte abzuschließen.

§ 5 Haftung

Die Haftung der Region im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung durch die Stadt im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover zum 01.01.2024 in Kraft.

§ 7 Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie ist mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres kündbar, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2025. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Vereinbarung tritt automatisch mit Eintritt des Tages außer Kraft, an dem eine Verordnung des Nds. Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung in Kraft tritt, die die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte für die Aufgaben des Sprengstoffrechts vorsieht.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich ihrer Anlagen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine später aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmungen jeweils am nächsten kommen. Gleiches gilt bei Vereinbarungslücken.
- (3) Als Gerichtsstand wird Hannover vereinbart.

Datum: 14.03.2024

Datum: 15.02.2024

In Vertretung
Karasch
Region Hannover
Der Regionspräsident

Prüße
Stadt Lehrte
Der Bürgermeister

3. Stadt Neustadt am Rübenberge

► Vorzeitige Ausführungsanordnung im Verfahren Hannoversche-Moorgeest

Die **vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplans** wird im Verfahren **Hannoversche Moorgeest** (Region Hannover 218) mit Wirkung vom **15.04.2024, 0.00 Uhr** angeordnet (gem. § 63 Abs.1 des Flurbereinigungs-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

- Mit diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan (in der Fassung des Nachtrags 2) vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die eingebrachten Flurstücke gehen rechtlich unter und an deren Stelle tritt der neue Bestand (§ 61 Satz 2 FlurbG).
- Wird der vorzeitig ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den o.a. in dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).
- Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
- Anträge auf Ausgleich des Wertunterschiedes bei Pachtverhältnissen und Auflösung des Pachtverhältnisses sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung bei der Flurbereinigungsbehörde – Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser – zu stellen (§ 71 FlurbG).

Der tatsächliche Besitzübergang wurde einzelvertraglich vereinbart. Regelungen oder Bestimmungen zur Überleitung nach § 62 (Abs. 2) können daher entfallen.

Die Anordnung und die aktuelle Gebietskarte können auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung eingesehen werden:

www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet. Um den weiteren Grundstücksverkehr und Grund-

stücksbelastungen nicht zu erschweren und dem Beschleunigungsgebot der Flurbereinigung zu entsprechen, ist es erforderlich, dass die Ausführung des Flurbereinigungsplanes, insbesondere die Veranlassung der Berichtigung des Liegenschaftskatasters und des Grundbuches, sofort vollzogen wird. Demnach hat ein gegen diese Ausführungsanordnung eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Begründung

Der Flurbereinigungsplan ist von der oberen Flurbereinigungsbehörde genehmigt und den Beteiligten am 16.12.2022 bekanntgegeben worden. Die gegen den Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche sind bis auf einen über Vereinbarungen ausgeräumt worden. Die Ergebnisse der Verhandlungen sowie weitere Änderungen sind durch die Nachträge 1 (unanfechtbar) und 2 in den Flurbereinigungsplan aufgenommen worden.

Der noch verbliebene Widerspruch wurde der zuständigen Widerspruchsbehörde zur Entscheidung vorgelegt. Dieser Widerspruch rechtfertigt jedoch keinen weiteren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Flurbereinigungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Tag zurückwirkt (§§ 63 Abs. 2, 64 FlurbG). Die Grundbuchberichtigung der durch Widerspruch bzw. Klage berührten Flächen erfolgt erst nach Unanfechtbarkeit der Entscheidungen (§ 79 Abs. 2). Durch diese gesetzlichen Vorschriften ist auch das Interesse der Widerspruchsführenden gewahrt.

Es werden nunmehr die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Teilnehmer im Grundbuch als Eigentümer eingetragen werden und somit auch tatsächlich über ihre neuen Grundstücke verfügen können (Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung etc.).

Durch die vorzeitige Anordnung kann der einzelne Beteiligte nur dann beschwert sein, wenn in der Auswahl des Zeitpunktes (15.04.2024) eine rechtswidrige Benachteiligung liegt. Die Abwägung des öffentlichen Interesses und das Interesse der Gesamtheit der Beteiligten an der sofortigen Vollziehung gegenüber den möglichen privaten Interessen etwaiger Widerspruchsbzw. Klageführer an der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen ist erfolgt. Wegen des erheblichen wirtschaftlichen Interesses der Beteiligten sowie des Einsatzes öffentlicher Mittel und dem damit verbundenen öffentlichen Interesse an der Beschleunigung des Verfahrens ist die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung dringend erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3–4, 31134 erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Hinweis: Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht – Flurbereinigungssenat –, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht einzureichen.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Im Auftrag
gez. Fleckenstein

C) Sonstige Bekanntmachungen

Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf

► Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Luthe in Wunstorf

Gemäß §§ 4 und 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Luthe am 14. 03. 2024 folgende Änderung der Friedhofsordnung vom 26. 02. 2014 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover 2014 S. 148), geändert am 22. 04. 2021 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover 2021 S. 143) beschlossen:

§ 1

§ 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Urnengräber am Bestattungsbaum werden als Einzel- oder Doppelgrabstätten für Ehe- oder Lebenspartner an den dafür vorgesehenen Stellen unter den Bestattungsbäumen für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Einzelgrabstätten werden nur anlässlich einer Beisetzung für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes

an Einzelgrabstätten ist nicht möglich. Bei Doppelgrabstätten kann das Nutzungsrecht um 5 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet zur rechtzeitigen Stellung eines Antrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für beide Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Nach der zweiten Beisetzung ist eine weitere Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht mehr möglich.

§ 2

§ 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) An den aus vier Doppelgrabstätten bestehenden Partnergräbern für Urnenbestattungen werden Doppelgrabstätten für Ehe- oder Lebenspartner für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht an einer Doppelgrabstätte kann auf Antrag um 5 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet zur rechtzeitigen Stellung eines Antrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für beide Grabstellen der Doppelgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Nach der zweiten Beisetzung ist eine weitere Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht mehr möglich.

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchenvorstand
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Luthe

G. Freier
Vorsitzender

L. S.

Röbbeln
Kirchenvorsteher

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand

Ev.-luth. Kirchenamt
in Wunstorf
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf

L. S.

Als Bevollmächtigte
Furche
Oberkirchenrätin

Herausgeber und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20,
30169 Hannover
Telefon: (0511) 616 - 46 451
E-Mail: amtsblatt-rh@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin
Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss
jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de
oder scannen Sie den QR-Code